

Stellungnahme

zum Entwurf für ein Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen [InvErlG]

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 wurde die Arbeiterkammer aufgefordert, zum geplanten Gesetz zur Erleichterung von Investitionen Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Zum Hintergrund: Anlass für diese Gesetzesvorlage sind die im Zuge der Corona-Pandemie notwendigen konjunkturstützenden Maßnahmen, die vom Bund und den Ländern ergriffen werden. Um die aufgelegten bzw. aufzulegenden Programme zur Wiederbelebung der Wirtschaft, die mit der gezielten Verausgabung öffentlicher Mittel und der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden sind, effektiver durchsteuern zu können, soll das Vergaberecht befristet vereinfacht, insbesondere die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben befristet angehoben werden. Im Zuge großer Konjunkturprogramme ist ein derartiges Vorgehen üblich.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wären hiervon nach Auffassung der Arbeiterkammer nicht negativ betroffen, weshalb die Arbeiterkammer keine Einwände gegen das geplante Gesetz hat.

Die üblichen Vergabeverfahren sorgen für Transparenz und dienen der Stärkung des Wettbewerbs und dem sorgsamem Umgang mit öffentlichen Mitteln. In der aktuellen Situation muss es aber auch darum gehen, die richtigerweise ergriffenen Konjunkturmaßnahmen zügig umzusetzen und schnell wirksam werden zu lassen, damit sie ihre erhoffte Wirkung rechtzeitig entfalten. Vereinfachte Ausschreibungen sind dazu geeignet, den Mittelabfluss zu unterstützen, womit die Konjunktur und damit die Beschäftigung im Land Bremen gestützt wird. Die Anhebung ist sinnvoll und auch in der Höhe nachvollziehbar. Die angehobenen Wertgrenzen sollen zeitlich befristet bis zum 31. März 2021 mit Möglichkeit der Verlängerung längstens bis zum 31. Dezember 2021 gelten. Der Zeithorizont ist großzügig, vor dem Hintergrund der Impulse, die durch die öffentliche Hand gesetzt werden sollen und den begrenzten Kapazitäten, jedoch angemessen, zumal auch die Mittel für Bundesprogramme abgerufen werden sollten.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf Grundlage des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung den Auftrag erhalten, die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben anzupassen. Es werden Wertgrenzen diskutiert, die bereits zur Zeit der Wirtschafts- und Finanzkrise anno 2009 und

2010 galten. Die für das Land Bremen vorgesehene Höhe der Wertgrenzen orientiert sich an der Rechtslage in Niedersachsen, wie sie zunächst bis zum 30. September 2020 gilt.

Um eine breite Streuung der öffentlichen Aufträge zu ermöglichen soll der Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen aufgehoben werden. Da so auch kleinere Unternehmen von der Erleichterung im Vergabeverfahren profitieren können ist dies sachgerecht.

Insgesamt sieht die Arbeitnehmerkammer das geplante Gesetz zur Erleichterung von Investitionen unkritisch und hat keine Bedenken. Die befristeten Änderungen sind sinnvoll, negative Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen nicht zu erwarten.

Juni 2020

Dr. Tobias Peters

Arbeitnehmerkammer Bremen
Referent für Wirtschafts- und Finanzpolitik
peters@arbeitnehmerkammer.de